

Naturschutzfachliche Kriterien zur Verwendung von Ersatzzahlungen sowie Antrags- und Verwendungsverfahren

- Vorgaben gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 Landeskompensationsverordnung -

Das Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (LNatSchG) überträgt die Aufgabe der Verwaltung von Ersatzzahlungen für naturschutzrechtliche Eingriffe im Sinne von §§ 13ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auf die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (vgl. § 7 Absatz 5 LNatSchG). Die Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 (Landeskompensationsverordnung - LKompVO) regelt das Nähere zum Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und zur Erhebung und Verwendung von Ersatzzahlungen, einschließlich des von der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz durchzuführenden Antrags- und Verwendungsverfahrens. Außerdem sind die Vorschriften der Landeskompensationsverzeichnisverordnung vom 12. Juni 2018 (LKompVzVO) und bei der Durchführung der Maßnahmen aus Ersatzzahlungen die Regelungen des öffentlichen Zuwendungsrechts nach §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Diese "Naturschutzfachlichen Kriterien zur Verwendung von Ersatzzahlungen sowie Antrags- und Verwendungsverfahren" konkretisieren gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 LKompVO die genannten Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz. Sie sind mit Zustimmung des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten als oberste Naturschutzbehörde ergangen und für alle Beteiligten des Ersatzzahlungsverfahrens in Rheinland-Pfalz verbindlich. Die Kriterien sind daher von den Naturschutzbehörden des Landes Rheinland-Pfalz, der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz sowie Dritten zu beachten, vorbehaltlich eventuell eintretender Rechtsänderungen, die Geltungsvorrang haben.

1. **Grundsätze**

- 1.1 Ersatzzahlungen sind zweckgebunden nur für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden, die zu einer nachhaltigen Aufwertung von Natur und Landschaft führen. Voraussetzung für eine Maßnahme aus Ersatzzahlung ist deren Aufwertungsbedürftigkeit und Aufwertungsfähigkeit. Diese liegen vor, wenn Flächen durch Bewirtschaftungs-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen in einen für den Naturschutz und Landschaftspflege dauerhaft höherwertigen Zustand gebracht und gehalten werden können. Auf die Finanzierung von Maßnahmen mit Mitteln aus Ersatzzahlungen werden die Bestimmungen des öffentlichen Zuwendungsrechts entsprechend angewendet (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 4 LKompVO). Der Subsidiaritätsgrundsatz (Nummer 1.1 VV-LHO zu § 44 LHO) findet keine Anwendung.
- 1.2 Maßnahmen aus Ersatzzahlungen finden nach § 7 Absatz 1 Sätze 1 und 2 LNatSchG unter Beachtung der räumlich-funktionalen Anforderungen (§ 15 Absatz 2 und 6 BNatSchG) statt
- auf Flächen in Natura 2000-Gebieten,
 - auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung,
 - auf Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft,
 - auf den dafür vorgesehenen Flächen, die in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen festgelegt sind, sowie
 - bei Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Rahmen von produktionsintegrierten Maßnahmen (PIK) auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, auch außerhalb von Schutzgebieten.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung von Wald erfolgen vorrangig durch ökologische Aufwertungen von Waldbeständen (§ 7 Absatz 2 LNatSchG).

- 1.3 Nach § 7 Absatz 3 Satz 3 LNatSchG sind Maßnahmen aus Ersatzzahlungen zu richten auf:
- eine ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,
 - die Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland, insbesondere auch durch extensive, naturschutzorientierte Beweidung,
 - die Renaturierung von Gewässern,
 - die Entsiegelung und Renaturierung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im Innen- und Außenbereich,
 - die Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen,
 - die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen, benachbarten Biotopen oder
 - die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art.
- 1.4 Maßnahmen aus Ersatzzahlungen in anderen als den unter Nummer 1.2 genannten Flächen oder für andere als die unter Nummer 1.2 und 1.3 genannten Maßnahmen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen vor ihrer Bewilligung der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 LNatSchG.
- 1.5 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht, sind aus Ersatzzahlungen nicht finanzierbar (vgl. § 7 Absatz 3 Satz 1 LNatSchG). Auch ist eine unzulässige Doppel- oder Mehrfachförderung auf der in Anspruch zu nehmenden Fläche auszuschließen auf der Grundlage des Kompensationsverzeichnisses Rheinland-Pfalz und notwendiger Zusicherungen der zuständigen Naturschutzbehörde.
- 1.6 Ersatzzahlungen stehen innerhalb der ersten drei Jahre nach Bestandskraft der Zulassung und Eingang der Zahlung auf dem Konto der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz für Maßnahmen der am Verfahren nach § 17 Absatz 1 BNatSchG beteiligten Naturschutzbehörde auf deren Antrag zur Verfügung. Sie fungiert als Maßnahmenträger und kann Dritte mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen (§ 3 Absatz 4 BNatSchG, § 7 Absatz 5 Satz 4 LNatSchG). Nach Ablauf der Drei-Jahres-Frist können die Mittel auf Antrag auch zur Finanzierung von Maßnahmen

eines anderen öffentlichen oder privaten Maßnahmenträgers von der Stiftung zur Verfügung gestellt werden.

- 1.6.1 Maßnahmen aus Ersatzzahlungen sind innerhalb der ersten drei Jahre nach Vereinnahmung einer bestandskräftig festgesetzten Ersatzzahlung gemäß § 15 Absatz 6 Satz 7 BNatSchG möglichst in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum zweckgebunden für Aufwertungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Nummer 1.1) einzusetzen.
- 1.6.2 Maßnahmen, die aus solchen Ersatzzahlungen finanziert werden, die drei Jahre nach Eingang der Zahlung bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz noch nicht oder nicht vollständig in Maßnahmen aus Ersatzzahlungen gebunden sind, sind gemäß § 7 Absatz 5 Satz 5 LNatSchG in dem betroffenen Naturraum zweckgebunden für Aufwertungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Nummer 1.1) zu verwenden.

2. Fachliche Vorgaben für Maßnahmen aus Ersatzzahlungen

- 2.1 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen zu einer nachhaltigen Aufwertung von Natur und Landschaft führen (Nummer 1.1). Für jede Maßnahme sind die Aufwertungsbedürftigkeit und Aufwertungsfähigkeit nachzuweisen. Diese liegen vor, wenn Flächen durch Bewirtschaftungs-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen in einen für den Naturschutz und die Landschaftspflege höherwertigen Zustand gebracht und gehalten werden können. Teil einer Gesamtmaßnahme können dabei auch einzelne, nicht aufwertungsfähige Flächen sein, sofern diese der Erreichung der Maßnahmenziele dienen. Bei gleicher Eignung sollen vorrangig Maßnahmen auf Flächen finanziert werden, auf denen eine Verschlechterung durch Nutzungsaufgabe droht.

Alle Maßnahmen sind jeweils naturschutzfachlich zu begründen und auf ihre Eignung hin zu prüfen.

Geeignete Maßnahmen zur Finanzierung aus Ersatzzahlungen können sein:

Art der Maßnahme nach § 7 Absatz 3 LNatSchG	Beispiele
<p>Ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen</p>	<p>Produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Extensivierung (z. B. gemäß Bewirtschaftungsanforderungen des Ökolandbaus) - Maßnahmen zum Schutz bodenbrütender Arten - Anlage von Ackerrandstreifen auf Flächen, die künftig entsprechend den Anforderungen des Ökolandbaus (insbesondere Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und mineralische Stickstoffdünger) zu bewirtschaften sind oder zur Förderung besonders oder streng geschützter sowie gefährdeter (Rote Liste) Tier- und Pflanzenarten - Anlage von Blühstreifen in Obstbauflächen, die künftig entsprechend den Anforderungen des Ökolandbaus (insbesondere Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und mineralische Stickstoffdünger) zu bewirtschaften sind - Anlage von Hecken oder Strukturen - Anlage von artenreichem Dauergrünland <p>Produktionsintegrierte Maßnahmen auf forstwirtschaftlichen Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß BAT-Konzept: Biotopbaumgruppen, Waldrefugien, Naturwaldgebiete

	<ul style="list-style-type: none"> - Überführung von Nadelholzreinbeständen in Mischwälder - Förderung ökologisch wertvoller Baumarten im Bestand (z. B. Eiche, Elsbeere, Wildkirsche) - Lichtstellung aus Gründen des Artenschutzes <p>Landschaftliche Strukturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage aufwertender Landschaftselemente (z. B. Alleen, Baumreihen, Hecken, Säume, Feldgehölze, Stillgewässer)
Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland	<ul style="list-style-type: none"> - Extensive naturschutzorientierte Beweidung - Extensive Mähwiesennutzung - Entbuschung von Magerrasen - Reaktivierung von Feuchtgrünland
Renaturierung von Gewässern	<ul style="list-style-type: none"> - Renaturierung von Fließgewässern - Sanierung von Stillgewässern - Freistellung und Renaturierung von Quellen und Quellbächen
Entsiegelung und Renaturierung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen	<ul style="list-style-type: none"> - Entsiegelungsmaßnahmen zur Schaffung von Flächen für Naturschutzzwecke (Biotopentwicklung)
Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung geeigneter Habitatstrukturen mit dem Ziel der Verbesserung der Durchgängigkeit und Vernetzung (Trittsteine und lineare Strukturen) - Waldrandgestaltung - Entwicklung von Uferrandstreifen
Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen	<ul style="list-style-type: none"> - Entbuschung und Wiederherstellung von Halbtrockenrasen - Renaturierung von Mooren

einzelnen, benachbarten Biotopen	<ul style="list-style-type: none"> - Reaktivierung von Feuchtgrünland - Anlage von Stillgewässern
Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art	<ul style="list-style-type: none"> - Aufwertung / Entwicklung von Lebensräumen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten - Optimierung und Sicherung von Fledermausquartieren

Eine Gesamtübersicht der möglichen Maßnahmen zur Erreichung einer Aufwertung von Natur und Landschaft liefert die KSP-Liste für Realkompensation (einsehbar unter <https://codelisten.naturschutz.rlp.de/referenzlisten/referenzliste/1026>). Weitere produktionsintegrierte Maßnahmen können den Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzprogrammen unter <http://www.agrarumwelt.rlp.de> im Reiter Agrarumweltprogramm EULLa Allgemein entnommen werden (EULLa Kurzfassungen der Programmteile Landwirtschaft und EULLa Kurzfassungen der Programmteile Vertragsnaturschutz).

2.2 Folgende Maßnahmen sind nicht aus Ersatzzahlungen finanzierbar:

- ausschließliche Maßnahmen der Umweltbildung und der Öffentlichkeitsarbeit,
- ausschließliche Kartierungsmaßnahmen ohne signifikante Bedeutung für die Durchführung oder Erfolgskontrolle einer Maßnahme aus Ersatzzahlungen,
- ausschließliche Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung (siehe Unionsliste der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 des europäischen Parlamentes und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten),
- Forschungsprojekte und Untersuchungen,
- Maßnahmen, die vorrangig anderen Zwecken dienen (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsinfrastruktur oder der Verkehrssicherung),
- Maßnahmen, die im Rahmen eines Ökokontos vereinbart wurden und mit deren Umsetzung bereits begonnen worden ist,
- Erhaltungs- bzw. Unterhaltungspflegemaßnahmen, wenn die ökologische Qualität der Flächen hierdurch nicht noch weiter aufgewertet werden kann.

3. Antrags- und Verwendungsverfahren

- 3.1 Maßnahmen aus Ersatzzahlungen sind bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich in Papierform bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland Pfalz, Diether-von-Isenburg-Straße 7, 55116 Mainz zu stellen. Die notwendigen Informationen sind auf der Online-Plattform Egon unter <https://anmeldung.naturschutz.rlp.de> einzugeben.
- 3.2 Ersatzzahlungen können zum Zwecke der Konzeption, der Durchführung und der Unterhaltung oder der Folgepflege und langfristigen Sicherung einer Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege beantragt werden. Entsprechend werden Formulare von der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz bereitgestellt. Diese sind zu verwenden und online verfügbar unter: <https://snu.rlp.de/de/foerderung/antragsunterlagen/antrag-fuer-massnahmen-aus-ersatzzahlungen/>.

3.2.1 Konzeption:

Der Konzeptionsantrag umfasst die Ausarbeitung einer Projektskizze mit voraussichtlich hoher Umsetzungswahrscheinlichkeit bis zur Antragsreife.

3.2.2 Durchführung und Unterhaltung:

Der Maßnahmenantrag dient der Beschreibung der Maßnahmenherstellung und -unterhaltung. Bei geeigneten Maßnahmen ist eine Unterteilung in zwei Phasen vorgesehen. Phase I umfasst investive Maßnahmen sowie Maßnahmen der Initial- und Herstellungspflege. In Phase II folgen weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bis zur Erreichung des festgesetzten Ziels. Der Antrag muss mindestens Angaben über den Zustand vor der Maßnahme, die Ziele, die Maßnahmen zur Zielerreichung, die Erfolgskontrolle, die Zeitplanung sowie die Kosten- und Finanzierungsplanung enthalten. Darüber hinaus ist die Sicherung des langfristigen Erhalts der erreichten Ziele darzustellen.

3.2.3 Folgepflege und langfristige Sicherung:

Der Folgeantrag dient der Folgepflege und langfristigen Sicherung zur weiteren Aufwertung von Bestandsmaßnahmen ohne bestehende rechtliche Verpflichtungen.

- 3.3 Die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz kann weitere Informationen anfordern oder einholen, auch von Fachbehörden und fachkundigen Dritten. Informationen können erforderlich sein, insbesondere um den Antrag sachgerecht bewerten oder die Durchführung und Unterhaltung von Maßnahmen überprüfen zu können.
- 3.4 Die beantragten Maßnahmen werden durch die mehrmals jährlich tagende Fachgruppe „Ersatzzahlung“ der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz bewilligt. Der Empfänger darf mit der Durchführung der beantragten Maßnahme erst beginnen, wenn ihm der Bewilligungsbescheid der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zugegangen ist oder diese dem Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn der Maßnahmendurchführung zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- 3.5 Sollen bewilligte Mittel aus Ersatzzahlungen an Dritte weitergeleitet werden, hat der Adressat des Bewilligungsbescheides sicherzustellen, dass die rechtlichen Bestimmungen, einschließlich dieser Vorgaben nach § 9 Absatz 4 Satz 1 LKompVO sowie die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides eingehalten werden.
- 3.6 Die Auszahlung und Verwendung der Ersatzzahlungen erfolgen nur unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke mit den erforderlichen Anlagen und Belegen. Bei zweiphasigen Maßnahmen ist nach Abschluss von Phase I (Nummer 3.2.1) ein Zwischenverwendungsnachweis sowie nach Abschluss von Phase II (Nummer 3.2.2) innerhalb der entsprechenden Fristen (vgl. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) und Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Nummer 7.1) ein Schlussverwendungsnachweis abzugeben.
- Bei Bewilligungen nach ANBest-K (< 100 000 Euro) oder nach ANBest-P (< 50 000 Euro) ist lediglich ein vereinfachter Verwendungsnachweis einzureichen. Zusätzlich kann dieser als Zwischenverwendungsnachweis bei zwei-phasigen Projekten $\geq 100\,000$ € (ANBest-K) oder $\geq 50\,000$ € (ANBest-P) Bewilligungssumme verwendet werden.
- 3.7 Die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz ist berechtigt, einen Bescheid über die Auszahlung von Ersatzzahlungen gemäß § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i. V. m. § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ganz

oder teilweise zurückzunehmen und bereits ausgezahlte Beträge zurückzufordern, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, insbesondere wenn vom Antragsteller unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind (z. B. unzulässiger Doppel- oder Mehrfachförderung einer bestimmten Fläche).

Die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz ist darüber hinaus berechtigt, einen Bescheid über die Auszahlung von Ersatzzahlungen gemäß § 1 Absatz 1 LVwVfG i. V. m. § 49 VwVfG ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, insbesondere

- der Bewilligungszweck mit der bewilligten Zahlung auch unter den festgesetzten Nebenbestimmungen aus unvorhersehbaren Gründen nicht erreicht werden kann,
- die mit der Zahlung beschafften oder hergestellten Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
- die Nebenbestimmungen des Bescheides nicht oder nicht in der festgesetzten Frist erfüllt werden,
- die Maßnahmen nicht fach- und / oder sachgemäß umgesetzt werden.

Rücknahme, Widerruf und Rückforderung sind von der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz schriftlich zu erklären. Die zurückgeforderten Geldbeträge sind innerhalb der im Rückforderungsbescheid genannten Frist, einschließlich Zinsen, an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zurückzuzahlen.

- 3.8 Sofern im laufenden Bewilligungszeitraum der Bewilligungszweck (z. B. die ökologische Aufwertung) infolge nicht vorhersehbarer Umstände, insbesondere höherer Gewalt, nicht mehr erfüllt werden kann, hat der Adressat des Bewilligungsbescheides diesen Umstand unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach dessen Eintritt, der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz schriftlich mitzuteilen. Die Frist zur Umsetzung kann verlängert werden.

4. Umfang und Höhe einer Finanzierung aus Ersatzzahlungen

- 4.1 Die Höhe der Finanzierung von Maßnahmen aus Ersatzzahlungen ist variabel. Die Kosten der Maßnahmen aus Ersatzzahlungen unterliegen einer Anteilfinanzierung (bis zu 100 % der erstattungsfähigen Ausgaben). Einnahmen sind von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen; dies betrifft auch Nutzungserträge und

Pachteinnahmen. Ein zweckgebundener Mehraufwand kann gesondert beantragt werden. Alle in Zusammenhang mit 3.2 stehenden Personalkosten von Naturschutzbehörden und anderer an der Umsetzung der Maßnahmen beteiligter Behörden, Kommunen sowie sonstiger öffentlicher Stellen sind nur finanzierbar, sofern diese durch eigens und ausschließlich zu diesem Zwecke eingestelltes Personal erbracht werden. Investive Maßnahmen werden nur finanziert, wenn diese für die Umsetzung einer Maßnahme aus Ersatzzahlung geeignet, erforderlich und angemessen sind. Die Kosten für die Flächenbereitstellung können aus Mitteln der Ersatzzahlungen finanziert werden.

- 4.2 Der Finanzierungszeitraum bestimmt sich nach der jeweiligen aus Ersatzzahlungen finanzierten Maßnahme des Naturschutzes und Landschaftspflege. Bei zweiphasigen Maßnahmen (siehe Nummer 3.2) wird für jede Phase ein Bewilligungszeitraum festgelegt. Nach Abschluss von Phase I werden nicht benötigte Mittel wieder für andere Maßnahmen in demselben Naturraum freigegeben. Die für Phase II bewilligten Mittel bleiben bis zum Ende des Bewilligungszeitraums verfügbar.
- 4.3 Eine Finanzierung von Maßnahmen aus Ersatzzahlungen ist mit anderen Fördermitteln kombinierbar und zwar in dem Umfang, in dem dieses nach den jeweiligen fachrechtlichen Bestimmungen zulässig ist und dieses in den anzuwendenden Förderrichtlinien nicht ausgeschlossen wird. Kombinierbar bedeutet hier die Finanzierung eines eindeutig abgrenzbaren Anteils. Dabei können Ersatzzahlungen nur für eine Finanzierung von Maßnahmen entsprechend der vorliegenden Grundsätze verwendet werden. Eine vollständige oder teilweise Finanzierung aus Ersatzzahlungen kann nur Maßnahmen entsprechend den Nummern 1.3 und 2.1 zugerechnet werden.

Mainz, den 14.05.2019